

109-4/929

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A TISKOVNÍ ODBOR

Dotac 109-4/929
Cj. _____
Přílohy 4

A. Š. Vokoskovi, v. por.

ST S

IV. D 245 - /42.

d.

H. Lohr

Reichsgesetzblatt

Teil I

3

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 11. April 1942	Nr. 35
Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 42	Sechste Verordnung über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden	167
1. 4. 42	Verordnung über die Aufhebung des österreichischen Konvertierungsgesetzes	167
11. 4. 42	Anordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst für das Urlaubsjahr 1942	168

**Sechste Verordnung
über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen
der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden
Vom 31. März 1942**

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 286) erstrecken sich auf die Schuldverschreibungen, welche die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden für Beträge ausgibt, die auf Fälligkeiten aus der Zeit vom 1. Januar 1942 bis zum 31. Dezember 1942 bei ihr eingehen.

Berlin, 31. März 1942

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Göring
Reichsmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

**Verordnung über die Aufhebung des österreichischen Konvertierungsgesetzes.
Vom 1. April 1942.**

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

Das österreichische Gesetz vom 22. Februar 1907, betreffend Gebührenerleichterungen bei Kon-

vertierung von Geldschuldforderungen (RGBl. Nr. 49), tritt in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg mit dem Ablauf des 30. September 1942 außer Kraft.

Berlin, den 1. April 1942.

Der Reichsminister der Justiz

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Anordnung
über den Erholungsurlaub der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst
für das Urlaubsjahr 1942.

Vom 11. April 1942.

Auf Grund des Erlasses des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 120) wird im Benehmen mit den übrigen Reichsministern der Erholungsurlaub der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst für das Gebiet des Großdeutschen Reiches für das Urlaubsjahr 1942 wie folgt geregelt:

1. Erholungsurlaub wird nur gewährt, soweit die Kriegsverhältnisse dies zulassen.
2. Mehr als 21 Tage Erholungsurlaub werden für das Urlaubsjahr 1942 grundsätzlich nicht gewährt.
3. Beamten und Angestellten, die vor dem 1. April 1888 geboren sind, kann der Behördenchef Erholungsurlaub bis zu 31 Tagen gewähren, wenn er dies zur Erhaltung der Arbeitskraft des Urlaub Beantragenden für dringend erforderlich erachtet. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes ist nicht erforderlich.
4. Urlaubsreste aus dem Urlaubsjahr 1941 können bis zum 15. Mai 1942 übertragen

werden. Bei der Berechnung der Urlaubsreste ist der im Urlaubsjahr 1941 erhaltene Urlaub in vollem Umfange auf den für das Urlaubsjahr 1941 zuständigen Urlaub anzurechnen.

5. Eine Abteilung nicht erhaltenen Erholungsurlaubs findet in keinem Falle statt.
6. Vorschriften, die diesen Bestimmungen entgegenstehen, werden aufgehoben.

Unberührt bleiben jedoch die Sondervorschriften über Erholungsurlaub nach Entlassung aus dem Wehrdienst, über Erholungsurlaub für beschädigte Beamte und Angestellte und über Mindesturlaub bei Arbeiten mit besonderer gesundheitlicher Gefährdung.

7. Diese Anordnung findet auf Beamte und Angestellte der Wehrmacht keine Anwendung.
8. Eine Lockerung der Bestimmung in Nr. 2 bleibt vorbehalten, falls die Kriegs- und Ersatzlage dies gestattet.

Berlin, den 11. April 1942.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung
Pfundtner



54195

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Das Reichsministerialblatt enthält Verordnungen, Aus- und Durchführungsbestimmungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 3,00 R.M. — Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 R.M., für Teil II 1,60 R.M. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postcheckkonto: Berlin 96230), oder von der Staatsdruckerei in Wien 1, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtsseitigen Bogen 15 R.M., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 R.M. (ausschl. Postgebühr; bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß).

Prag, den 23. Februar 1942.

P. Lunt

9

23. II. 1942

1) Vermerk.

Der Präsident von ...

Die
kei

h der Eignung und politischen Rangig-

2) Z.

P. Lunt

x